

Öffentliche Bekanntmachung

Auslegungsbeschluss des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift

„Breite II“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rammingen hat am 24.04.2026 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift „Breite II“ gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Der künftige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift ergibt sich aus dem Kartenausschnitt.

Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift in der Fassung vom 27.02.2026.

Ziele und Zwecke der Planung

Die in der Gemeinde ansässige Firma Henle beabsichtigt eine Betriebserweiterung, die am jetzigen Standort nicht möglich ist. Diese Betriebserweiterung soll deshalb auf dem südlichen Teil des Flst. 206/1 erfolgen, dass aktuell bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen ist. Das Vorhaben ist damit nicht zulässig. Im südlichen Teil des Geltungsbereichs soll außerdem Platz für die Ansiedlung eines weiteren Gewerbebetriebes geschaffen werden.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes „Breite“ nach Süden geschaffen werden.

Der Bebauungsplan soll der Bewältigung des Konflikts zwischen der Bereitstellung von gewerblichen Bauflächen bzw. Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und dem Erhalt der natürlichen Landschaft dienen.

Umweltbezogene Informationen:

Folgende umweltrelevante Informationen sind vorhanden:

- Umweltbericht (Information zu den Schutzgütern Mensch und Erholung, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Lufthygiene, Flora und Fauna, Orts- und Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter)
- artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (Informationen zu Vögeln und sonstigen artenschutzrelevanten Strukturen)
- Abwägungsvorlage zur öffentlichen Auslegung (Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen u.a. zu den Themen Bodenschutz, Grundwasserschutz, schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche (Lärm), Gerüche, Bodenschutz, Wasserrecht, Naturschutz)

Gem. § 3 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplans mit den örtlichen Bauvorschriften, der Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit **vom 04.05.2026 bis 05.06.2026** veröffentlicht. Die Unterlagen werden folgendermaßen veröffentlicht:

Veröffentlichung im Internet:

Die Unterlagen können während der Veröffentlichungsfrist auf der Internetseite des Verwaltungsverbands Langenau www.verwaltungsverband-langenau.de unter „Ämter und Services > Verbandsbauamt > Bebauungspläne (öffentliche Auslegung)“ eingesehen und zum Ausdruck heruntergeladen werden. Eine Verlinkung und Zugänglichkeit der Daten über das zentrale Internetportal [UVP - UVP-Vorhaben in der Karte \(uvp-verbund.de\)](http://UVP-UVP-Vorhaben-in-der-Karte(uvp-verbund.de)) mit der Homepage des Verwaltungsverbands Langenau ist gewährleistet.

Zusätzliche Einsichtnahme:

Zusätzlich können die Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist beim Bürgermeisteramt Rammingen, Flur EG, Rathausgasse 7, 89192 Rammingen von Montag bis Freitag vormittags von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr, zusätzlich Donnerstag nachmittags von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr öffentlich eingesehen werden.

Stellungnahmen:

Der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange wird innerhalb des angegebenen Zeitraums Gelegenheit zur Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung gegeben. Über die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheidet der Gemeinderat der Stadt Langenau in öffentlicher Sitzung.

Stellungnahmen zum Bebauungsplan können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist (04.05.2026 bis einschließlich 05.06.2026) abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an bauleitplanung@vv-langenau.de übermittelt werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen bei Bedarf schriftlich an den Verwaltungsverband Langenau, Kuftraße 19, 89129 Langenau übermittelt werden oder mündlich zur Niederschrift innerhalb der Dienststunden beim Verwaltungsverband Langenau abgegeben werden.

Hinweise:

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Ergänzend zu dem Hinweis nach Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist (Veröffentlichungsfrist) nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz:

Im Zusammenhang mit diesem Verfahren sind personenbezogene Daten vom Verwaltungsverband Langenau zu verarbeiten. Diese Verarbeitung erfolgt gem. § 4 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG BW) in Verbindung mit Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Gemeinde Rammingen

Rammingen, den 30.04.2026

Christian Weber
Bürgermeister